

RS Vwgh 1988/11/16 88/02/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §25 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/03/0096 E 23. März 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Die Tatsache, dass dem Beschuldigten kein Verschulden an dem von ihm verursachten Verkehrsunfall nachgewiesen werden kann, steht der Feststellung, dass er sich dennoch in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat, nicht entgegen. (Hinweis auf E vom 3.4.1985, 84/03/0335)

Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Verfahrensrecht
Entlastungsbeweis Privatgutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020121.X05

Im RIS seit

11.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>